



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 9. September 1909.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 10. Juli d. J. S. F.-M. III 10809, M. f. S. IIb 6969, III. 5658, M. f. U. I. A. Ia. d. 3432, M. d. J. Ib 1164 bestimmen wir zur Ausführung des am 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) noch folgendes:

### 1. Jagdscheine (Tarifstelle 31).

Im Absatz 1 der Tarifstelle ist vorgeschrieben, daß nach näherer Anweisung des Finanzministers für Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben, der Stempelsteuersatz für Jahres- und Tagesjagdscheine (50 Mk. und 10 Mk.) bis auf den Satz für Inländer (7,50 Mk. und 1,50 Mk.) ermäßigt werden kann. Der ermäßigte Satz von 7,50 Mk. und 1,50 Mk. wird von mir, dem Finanzminister, auf Grund dieser Ermächtigung österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen auch dann zugebilligt, wenn sie in Preußen weder einen Wohnsitz noch einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. haben. Die gleiche Ermächtigung gilt für Angehörige der Staaten Dänemark, Griechenland, Italien, Rußland, Schweden, Serbien und der Türkei.

### 2. Jagdpachtverträge (Tarifstelle 48 I Ziffer 2 Absatz 4).

Für die Besteuerung der Jagdpachtverträge und Jagdabschlußverträge sind besondere Formulare hergestellt, denen die für die Besteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind. Die Formulare können, sofern die Steuerpflichtigen sie nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptzoll- und Zollämtern und von den Stempelverteilern gegen Entgelt bezogen werden.

Hinsichtlich der Form der Besteuerung finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 der Ziffer 17 der Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Minist.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verw. S. 297; M.-Bl. für Landw., Domänen und Forsten S. 279) sinngemäße Anwendung; insbesondere ist zu beachten, daß es den Jagdvorstehern als Behörden auf Grund des Absatzes 16 der Tarifstelle 48 I nach wie vor frei steht, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist nur bis zu einem Betrage von nicht mehr als 300 Mk. gestattet; zu Verzeichnissen, die eines höheren Stempels bedürfen, müssen Stempelbogen verwendet werden, soweit der Betrag durch 100 teilbar ist. Zu Verzeichnissen, die einen Stempel von mehr als 1000 Mk. erfordern, sind besondere, von den Hauptzollämtern auszufertigende Stempelbogen zu verwenden. (Ziffer 15 A. II und Ziffer 14 A. der Ausführungs-Bef. vom 13. Februar 1896 zum Stempelsteuergesetz aml. Ausg. S. 82, 77).

### 3. Genehmigungen zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (Tarifstelle 39).

An die Stelle der gegenwärtig zur Anwendung kommenden 4 Formulare, die durch Ergänzung auf die höheren Steuersätze aufzubringen sind, treten elf Formulare, nämlich: